

Mediationsvereinbarung

zwischen

Frau Helga Schäfer, Mediatorin, Gartenfeldplatz 10, 55118 Mainz

und

-
-

Wir haben uns für eine Mediation (Vermittlung) bei der Mediatorin Helga Schäfer entschieden, weil wir

- die Folgen unserer Auseinandersetzung persönlich und in eigener Verantwortung regeln wollen;
- den Wunsch haben, auch im Konfliktfall eine faire und gerechte Lösung für alle Beteiligten anzustreben;
- eine schriftliche und verbindliche Regelung anstreben, die unsere Verständigungspunkte wiedergeben und nach einer rechtlichen Überprüfung zwischen uns rechtsverbindlich gelten soll.

Dafür ist Transparenz notwendig.

In einer Familienmediation ist es in der Regel notwendig,

- über unsere jetzigen Einkünfte wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und bei Bedarf die erforderlichen Nachweise vorzulegen;
- keine Kontenbelastungen gegen den Willen des anderen vorzunehmen es sei denn, wir sind beide damit einverstanden;
- Besprechungen mit dem Mediator nur gemeinsam zu führen, es sei denn, andere Abmachungen sind getroffen.

In einer **Mediation zum Erbrecht** oder in anderweitigen Fällen wird im ersten Gespräch sondiert, welche Unterlagen vorzulegen sind.

Wir stimmen darüber ein,

- dass Mediation ein freiwilliger Prozess ist und jeder jederzeit das Recht hat, die Mediation zu verlassen. Wir werden bei vorzeitiger Beendigung dem anderen Konfliktpartner und dem Mediator unsere Gründe mitteilen;

- dass Frau Schäfer als Mediatorin neutral und unparteiisch bleiben wird und weder als Zeuge bei etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzungen von uns benannt wird noch um parteiische anwaltliche Vertretung;

- dass Frau Mediatorin Schäfer keinen von uns parteiisch juristisch beraten wird und wir deshalb jeweils anwaltlichen parteiischen Rechtsrat bei einem Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht, oder aber Fachanwalt für Erbrecht einholen, bevor die von uns erarbeitete Vereinbarung in Kraft treten soll;

Es ist in vielen Fällen denkbar, dass ein Steuerberater zu Rate gezogen werden muss. Frau Schäfer ist kein Steuerberater und kann steuerliche Beratung nicht erbringen und auch nicht dafür haften.

Vergütungsvereinbarung:

Ein erstes Gespräch, nachdem die Medianten entscheiden können, ob sie eine Mediation bei Frau Schäfer durchführen lassen wollen, wird mit einem einmaligen Betrag von 300,00 € brutto, also einschließlich Umsatzsteuer vergütet.

Der Mediatorin steht hiernach für ihre Tätigkeit eine Vergütung auf Stundensatzbasis zu, wobei pro Stunde ein Betrag von 300,00 € zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (aktuell 19%) und eine einmalige Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € zu zahlen ist. Angefangene Stunden sind anteilig zu vergüten. Die Vergütung ist jeweils zum Ende einer Sitzung fällig. Für Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen gilt ebenfalls das Honorar.

Sollten mehr als zwei Medianten an der Mediation teilnehmen, erhöht sich der Stundensatz pro Person um 100,00 € netto, aktuell also 119,00 € brutto.

Neben der vorstehenden Vergütung ist die Mediatorin berechtigt, eine Einigungsgebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz erheben (RVG VV Nr. 1000 mit dem Faktor 1,5), wenn die Mediatorin erfolgreich war bzw. eine Mediations-Abschlussvereinbarung unterzeichnet wird. Mit der Einigungsgebühr ist auch die Ausfertigung der Mediations-Abschlussvereinbarung durch die Mediatorin abgegolten.

Kommt es zu einer Einigung, und sei es, dass die Einigung aufgrund der Mediation, oder durch die Mediation als Anstoß, nicht aber unter Mitwirkung der Mediatorin zustande kommt, entsteht ebenfalls eine Einigungsgebühr nach dem RVG. Diese entsteht also auch, wenn die Medianten nach einer, oder mehrerer Sitzungen eine in der Mediation entwickelte Einigung treffen, ohne dass der Einigungsvertrag durch mich begleitet wurde.

Vereinbarte Termine sind spätestens 24 Stunden vor der Sitzung abzusagen. Sollten Termine nicht rechtzeitig abgesagt werden, so ist das Honorar für eine Sitzung über 90 Minuten fällig.

Mehrere Auftraggeber geltend als Gesamtschuldner.

Die Medianten sind darauf hingewiesen worden, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann.

Als Gerichtsstand gilt das Amts/Landgericht Mainz.

Mainz, den _____

RAin Helga Schäfer, Mediatorin

Mainz, den _____

Mainz, den _____
